Wien, Donnerstag den 10. April 1879. XII. Jahrgang. Nr. 15.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Zur Frage der Bedingungen, unter welchen die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt ausgesprochen werden kann.

Von Dr. A. v. B.

Eine längere Beobachtung der Judicatur der Gerichte in Absicht auf die Anwendung des Gesetzes vom 10. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 108, hat ergeben, daß die herrschende Ansicht derselben — wenigstens jener in Steiermark — dahin geht, daß im Sinne des § 13 des genannten Gesetzes bereits bei der Cognition über eine der im § 2 dieses Gesetzes aufgezählten strafbaren Handlungen (Creditspapierverfälschung, Münzfälschung, Brandlegung, Raub, öffentliche Gewaltthätigkeit nach § 99 a St. G., Diebstahl, Betrug u. s. w.) die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt ausgesprochen werden könne. Es liegt uns eine ganze Reihe von Fällen vor, in welchen die Gerichte über eines der erwähnten Delicte — u. zw. ohne Concurrenz mit einer der im § 13 des citirten Gesetzes genannten Uebertretungen — abzuurtheilen hatten, bei welchen gleichzeitig die Zulässigkeit der Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt ausgesprochen wurde.

So allgemein und widerspruchslos die gedachte Praxis auch geübt wird, so vermögen wir dieselbe doch nicht mit den gesetzlichen Bestimmungen in Einklang zu bringen, vielmehr erscheint uns, daß die erwähnte in Geltung stehende Auslegung des § 13 des Gesetzes vom 10. Mai 1873 sowohl dem Wortlaute, wie dem Sinne und Geiste des Gesetzes widerspricht.

Der gedachten Auslegung liegt offenbar die Anschauung zu Grunde, daß die Citation des § 2 in dem die bezügliche Norm enthaltenden § 13 des erwähnten Gesetzes die Bedeutung habe, daß jede einzelne der im § 2 aufgezählten Contraventionen den übrigen im § 13 aufgeführten Uebertretungen gleichzustellen sei. Daß diese Auffassung eine vollständig irrige ist, geht schon aus der Textirung des § 13 hervor, in welchem es heißt: „Personen, welche sich der in den §§ 1, 2 und 10 bezeichneten Uebertretungen schuldig gemacht haben." Die Mehrzahl der im § 2 aufgezählten Delicte sind nun aber Verbrechen und kann nicht zugegeben werden, daß mit der Bezeichnung „Uebertretungen" auch Verbrechen gemeint sein sollten. Abgesehen davon, daß der Ausdruck „Uebertretungen" als Collectivbegriff mit der Bedeutung von strafbaren Handlungen überhaupt in der Rechtssprache nicht gebräuchlich ist, kann derselbe in Oesterreich umsoweniger angewendet werden, als hier mit dieser Benennung eine ganz bestimmte Gattung von strafbaren Handlungen technisch bezeichnet wird. Wo daher ein Gesetz den gedachten Collectivbegriff anwenden will, bedient es sich des Ausdruckes „strafbare Handlungen", „Delicte", „Gesetzesübertretungen", „Contraventionen" &c. Diese Anschauung wird auch durch eine Vergleichung mit § 6 des in Rede stehenden Gesetzes erhärtet. Hier wird auf die im § 4 aufgezählten Delicte hingewiesen und bedient sich das Gesetz nicht etwa des Ausdruckes „Uebertretungen", sondern der Bezeichnung „strafbare Handlungen". Es können demnach unter den im Eingange des § 13 erwähnten „in den §§ 1, 2 und 10 bezeichneten Uebertretungen" nur eben die Uebertretungen der §§ 1, 2 und 10, d. i. die in den §§ 1, 2 und 10 normirten Uebertretungen verstanden werden. Was nun den § 2 betrifft, so besteht aber die daselbst normirte Uebertretung darin, daß Jemand dem Auftrage der Sicherheitsbehörde, sich binnen einer Frist über einen erlaubten Erwerb auszuweisen, aus Arbeitsscheu nicht nachkommt. Die Verurtheilung zu einer der im § 2 aufgezählten strafbaren Handlungen hat nur zur Folge, daß ein solches Individuum mit der erwähnten Wirkung zu diesem Nachweise verhalten werden kann. Damit aber ein solches Individuum in die Zwangsarbeitsanstalt notionirt werden könne, ist noch das Weitere erforderlich, daß dasselbe der erwähnten Aufforderung zum Nachweise seines Erwerbes aus Arbeitsscheu nicht nachkommt, d. h. daß es sich der Uebertretung des § 2 schuldig mache. Erst bei der Verurtheilung wegen dieser Uebertretung wird der Strafrichter die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt auszusprechen haben.

Wie wir dargethan haben, führt schon die Auslegung des Gesetzes nach seinem Wortlaute zu der von uns ausgesprochenen Anschauung. Das gleiche Resultat ergibt die Interpretation nach dem Sinne und Geiste des Gesetzes. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß nur Arbeitsscheue zur Abgabe ins Zwangsarbeitshaus bestimmt werden können, d. i. solche Personen, rücksichtlich welcher auch zur Zeit der Abgabe in die Zwangsarbeitsanstalt die Ueberzeugung vorliegt, daß dieselben arbeitsscheu seien. Wenn nun ein Individuum wegen eines der im § 2 bezeichneten Verbrechen — etwa wegen Brandlegung oder Raub — zu einer mehrjährigen Kerkerstrafe verurtheilt wurde, so kann doch unmöglich die Gewißheit vorliegen, daß die bei der Aburtheilung vorhanden gewesene Arbeitsscheu auch zur Zeit der Beendigung der vielleicht langjährigen Strafhaft noch vorhanden sein werde. Es kann dies umsoweniger als selbstverständlich angenommen werden, als ja unsere Strafanstalten auch die Besserung des Sträflings bezwecken und als diese in denselben zu einer regelmäßigen Arbeit angehalten werden. Bei der von uns bekämpften Auslegung des Gesetzes

kann es ganz wohl vorkommen — und ist es auch vorgekommen — daß die Fällung des Erkenntnisses auf Abgabe in die Zwangsarbeitsanstalt, beziehungsweise die Abgabe selbst in einem Zeitpunkte erfolgt, wo das Individuum, gebessert und an regelmäßige Arbeit gewöhnt, die Strafhaft verläßt, ein Vorgang, der ganz unzweifelhaft den Intentionen des in Rede stehenden Gesetzes widerspricht. So berechtigt es ist, wenn das Gesetz bei jenen Personen, welche wegen eines der in dem mehrgenannten § 2 aufgezählten Delicte verurtheilt wurden, der Sicherheitsbehörde die Befugniß einräumt, dieselben zum Nachweise eines erlaubten Erwerbes zu verhalten, eben so ungerechtfertigt erscheint es uns auf die Möglichkeit hin, daß das Individuum auch beim Austritte aus der Strafhaft noch arbeitsscheu sei, und ohne demselben die Möglichkeit irgend welcher Selbstbestimmung zu geben, dasselbe zu einer mehrjährigen Detention im Zwangsarbeitshause zu verurtheilen. Wenn es auch bekannt und durch die Criminalstatistik erhärtet ist, daß sich bei solchen Individuen eine gewisse Disposition zu Rückfällen zeigt, so ist dies doch noch kein genügendes Substrat zur Zulässigerklärung für die Abgabe in das Zwangsarbeitshaus, beziehungsweise zur Fällung des Notionirungserkenntnisses. Hiezu bedarf es noch des Nachweises, daß das gedachte Individuum auch nach der Verbüßung seiner Strafhaft arbeitsscheu sei. Dieser Nachweis wird rücksichtlich der wegen eines der im § 2 genannten Delicte Verurtheilten eben durch die Begehung der Uebertretung des § 2 erbracht.

Es liegt uns ein Fall vor, in welchem ein Individuum wegen Verbrechens des Diebstahls zu drei Jahren schweren Kerkers verurtheilt und wo gleichzeitig die Zulässigkeit der Abgabe desselben in die Zwangsarbeitsanstalt ausgesprochen wurde. Ob der Richter in diesem Falle die Ueberzeugung gehabt haben konnte, daß das Individuum, welches er bei der Aburtheilung ohne allen Zweifel als arbeitsscheu erkannt hat, auch nach dem Ablaufe von drei Jahren arbeitsscheu sein werde, erscheint gewiß fraglich.

Man wende uns nicht ein, daß die besprochene fehlerhafte Praxis und die durch dieselbe herbeigeführten Uebelstände durch die Judicatur der Landesstelle — welche wohl berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist, das Notionirungserkenntniß zu fällen — corrigirt werden könne. Daß eine solche Correctur möglich sei, ist uns ebenso wohl bekannt, wie die Thatsache, daß dieselbe auch wirklich geübt wird. Dieser Vorgang scheint uns jedoch den Standpunkt zu verrücken, welchen das in Rede stehende Gesetz den zur Durchführung desselben berufenen Organen zugewiesen hat. Nicht die Verwaltungsbehörde soll nach der Absicht des Gesetzes die Correctur der richterlichen Praxis üben, sondern vielmehr soll der Ausspruch der Gerichte jene Grenze ziehen, innerhalb welcher die administrative Judicatur sich mit voller Sicherheit bewegen kann.

Es sei uns noch gestattet, auf die Widersprüche hinzuweisen, zu welchen die von uns bekämpfte Auslegung des § 13 des mehrerwähnten Gesetzes führt. Nach dieser kann beispielsweise ein Individuum, welches wegen einfachen Diebstahls, dessen Object sich auf 30 fl. bewerthet, zu einem Monate Kerker verurtheilt wurde, in das Zwangsarbeitshaus notionirt werden, wenn nur der erkennende Richter bei Fällung des Strafurtheils die Ueberzeugung gewonnen hat, daß dasselbe arbeitsscheu sei. Ein solches Individuum könnte aber im Sinne der Bestimmungen des in Rede stehenden Gesetzes nicht einmal unter Polizeiaufsicht gestellt werden, da der § 4, welcher die Fälle, in denen die Stellung unter Polizeiaufsicht statthaft erscheint, taxativ aufführt, mit dem Diebstahle nur dann die Folge der Zulässigerklärung der Polizeiaufsicht verbindet, wenn der Diebstahl entweder ein wiederholter war oder wenigstens eine 6monatliche Freiheitsstrafe nach sich gezogen hat. Ungeachtet die Anhaltung im Zwangsarbeitshause das unvergleichlich Empfindlichere ist, könnte — bei der in Uebung stehenden Praxis — Notionirung in die Zwangsarbeitsanstalt doch bei viel geringeren Delicten eintreten, als jene sind, welche die Stellung unter Polizeiaufsicht zulässig erscheinen lassen. Es könnte wohl auch gefragt werden, was es dem Gesetze nütze, wenn es im § 4 die Fälle, in welchen allein die Stellung unter Polizeiaufsicht statthaft erscheint, taxativ aufführt, wenn dann bei einer Reihe anderer, als Anlaß zur Zulassung der Polizeiaufsicht ausgeschlossener Fälle die Notionirung in's Zwangsarbeitshaus und mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 14 des Gesetzes, wonach der Ausspruch über die Zulässigkeit der Abgabe in die Zwangsarbeitsanstalt die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht in sich schließt, doch auch die Verhängung der letzteren möglich wäre.

In dem Vorstehenden haben wir jene Fälle berührt, wo eine der im § 2 des Gesetzes vom 10. Mai 1873 erwähnten strafbaren Handlungen ohne Zusammentreffen mit einer der im § 13 des genannten Gesetzes aufgezählten Uebertretungen Gegenstand der richterlichen Cognition ist, und haben hier den Nachweis versucht, daß in diesen Fällen die Zulässigkeit zur Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt nicht ausgesprochen werden dürfe. Es erübrigt uns, hier noch jener Fälle zu gedenken, in welchen mit den im § 2 des mehrerwähnten Gesetzes genannten Delicten oder etwa mit anderen strafbaren Handlungen eine der im § 13 des citirten Gesetzes genannten 5 Uebertretungen (Uebertretung der §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes vom 10. Mai 1873, Uebertretung der gewerbsmäßigen Unzucht, Uebertretung des Bettelns) concurrirt.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß in einem solchen Falle die formelle Berechtigung zum Ausspruche der Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt — und zwar ohne alle Rücksicht auf die Dauer den verhängten Freiheitsstrafe — vorhanden ist. Andererseits aber können auch in solchen Fällen jene Uebelstände und Anomalien, deren wir oben erwähnten, eintreten. Wenn z. B. ein arbeitsscheues Individuum wegen Creditpapierverfälschung oder wegen Raubes oder Brandlegung zu 10- oder 20jährigem Kerker verurtheilt wird und wenn in dem Urtheile wegen des Zusammentreffens mit der Uebertretung der Landstreicherei die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt ausgesprochen wurde, so wird kaum geleugnet werden können daß trotz der formellen Berechtigung zu dem letzteren Ausspruche dieser dem Sinne und Geiste des Gesetzes vollkommen zuwiderläuft. Das Gleiche ist ohne Frage der Fall, wenn das Erkenntniß auch nur auf 3- oder 4jährigen Kerker lautet. Dagegen wäre nicht abzusehen, warum in einem Falle, wo ein Arbeitsscheuer wegen der Uebertretung des Diebstahls oder des Betruges ꝛc. unter gleichzeitiger Concurrenz mir der Uebetretung der Landstreicherei zu 1 oder 2 Monaten Arrest verurtheilt wird, nicht auch die Zulässigkeit der Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt ausgesprochen werden sollte. Wo hier die Grenze liegt, wann in einem solchen Falle trotz des Vorhandenseins der erforderlichen Bedingungen der gedachte Zulässigkeitsanspruch doch nicht zu fällen sei, darüber ist eine Norm weder im Gesetze enthalten, noch läßt sich nach unserer Ansicht eine solche gesetzlich statuiren. Dem richterlichen Ermessen ist hier — und dies mit Recht — gleichwie in anderen Fällen ein weiter Spielraum gelassen. Stets aber wird der Richter bei der Fällung des Ausspruches über die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt als leitenden Gedanken sich die Absicht des Gesetzes vor Augen zu halten haben, daß nur wirklich arbeitsscheue Individuen in die Zwangsarbeitsanstalt abgegeben werden dürfen daß daher bei dem gedachten Ausspruche nicht nur die Gewißheit über die augenblickliche Arbeitsscheu des in Frage kommenden Individuums, sondern auch darüber die Ueberzeugung vorhanden sein müsse, daß dasselbe auch bei dem Austritte aus der Strafanstalt noch arbeitsscheu sein werde. Daß diese Ueberzeugung nur in jenen Fällen, in welchen das Urtheil auf eine kürzere Freiheitsstrafe lautet, vorhanden sein könne, erscheint uns — wenngleich wir uns keinen sanguinischen Hoffnungen über die Besserung arbeitsscheuer Individuen hingeben — unzweifelhaft, da die Wirkungen einer längeren, namentlich einer mit regelmäßiger Anhaltung zur Arbeit verbundenen Strafhaft sich unmöglich vorausbestimmen lassen

Mittheilungen aus der Praxis.

Auch die Friedhöfe der Cultusgemeinden sind öffentliche Anstalten. Deren Besuch kann nicht von der Entrichtung der Cultussteuer abhängig gemacht werden.

Ueber die Beschwerde des J. R. in G., daß der Vorsteher der israelitischen Cultusgemeinde in K. ihm den Eintritt in den dortigen israelitischen Friedhof, wo seine Eltern bestattet sind, verwehrt hatte, erkannte die k. k. Bezirkshauptmannschaft in G. mit der Entscheidung vom 3. October 1877, Z. 6298, daß der Zutritt in den Friedhof dem Beschwerdeführer künftighin unweigerlich zu gestatten sei, und zwar aus folgenden Gründen:

„Die Friedhöfe, sie mögen Cultus- oder Gemeinde-Anstalten sein, sind öffentliche Anstalten. Vermöge dieser Oeffentlichkeit ist der Zutritt in einen Friedhof für Jedermann, der nicht durch sein Betragen den Anstand des Ortes verletzt, nach allgemeinen Rechtsbegriffen ein öffentliches Recht und es kann daher dieser Zutritt umsoweniger Jenen verwehrt werden, welche daselbst ein Grab ihrer Angehörigen besuchen wollen.

Der von dem Cultusvorstande vor Jahren gefaßte und laut des vorliegenden Sitzungsprotokolles vom 4. April 1876 für eben dieses Jahr aufrecht erhaltene Beschluß, daß Denjenigen, welche am fraglichen Friedhofe das Grab ihrer Angehörigen besuchen, der Cultusgemeinde aber zur Erhaltung des Friedhofes eine Cultussteuer nicht entrichten wollen, der Schlüssel zum Friedhofsthore nicht auszufolgen sei, ist somit — weil er ein öffentliches Recht beschränkt — ungesetzlich. Er ist aber auch deshalb ungesetzlich, weil er zum Zwecke hat, auf Jene, welche die Cultussteuer nicht entrichten wollen, ohne Rücksicht auf die in dieser Richtung durch bestehende Vorschriften gesicherte Beihilfe der Behörden, durch die gedachte Beschränkung einen Zwang auszuüben, ein solcher Zwang jedoch nach § 19 a. b. G. B. unzulässig erscheint.

Da sonach der in Frage stehende Beschluß ungesetzlich ist, war der Cultusvorstand nicht berechtigt, ihn zu fassen, viel weniger aber der Cultusvorsteher, welcher für die Handlungen der Cultusgemeinde verantwortlich ist, denselben auszuführen.

Wird weiters erwogen, daß der Beschluß für das heurige Jahr nicht adoptirt war, so ergibt sich überdies, daß der Cultusvorsteher — abgesehen von der erörterten Ungesetzlichkeit — auch gar nicht ermächtigt war, denselben gegen J. R., wenngleich dieser eine Cultussteuer nicht zahlen wollte, in Anwendung zu bringen.

Die Einwendung des Cultusvorstehers, daß gemäß Art. 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, jede vom Staate anerkannte Religionsgesellschaft ihre inneren Angelegenheiten selbst ordnet und verwaltet, findet hier im Falle eine zweifache Widerlegung, vor Allem in dem Umstande, daß es sich hier nicht um eine solche innere Angelegenheit, sondern um ein öffentliches Recht handelt, und weiters in dem obbezogenen Gesetzartikel selbst, welcher auch die Bestimmung enthält, daß jede Religionsgesellschaft den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen ist."

In dem gegen diese Entscheidung eingebrachten Recurse bekämpfte der Cultusvorstand den Grundsatz, daß Friedhöfe der Cultusgemeinden öffentliche Anstalten sind, und führte weiter aus, daß Cultusgemeinden gesetzlich anerkannte Vereine seien, welchen nach Art. 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. September 1867 die autonome Verwaltung ihres Vermögens und der inneren Angelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Schranken zustehe. Zu den Rechten der Personen und Corporationen gehöre auch das Befugniß, über ihr Vermögen, dessen Bestandtheile, Genuß und Verwendung zu verfügen. Der Friedhof sei gleich dem Bet- und Badehause ein Vermögenstheil der Cultusgemeinde und es werde wohl Niemandem beifallen, zu behaupten, daß es Jedermann freistehe, zu jeder beliebigen Zeit Eintritt in den Tempel oder in das Badehaus zu verlangen.

Die k. k. Statthalterei fand über diesen Recurs die Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft mit dem Erlasse vom 27. December 1877, Z. 27.905, aus dem Grunde zu beheben, weil es sich hier blos um einen aus cultuellen Rücksichten beabsichtigten Besuch des Friedhofes handelt, nach Art. 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, aber jede gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgenossenschaft berechtigt ist, ihre inneren Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zu verwalten, für die politische Behörde daher im vorliegenden Falle kein Anlaß zu einem Einschreiten vorlag.

Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat mit dem Erlasse vom 18. Februar 1878, Z. 3071, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern dem Recurse des J. R. aus G. gegen den Statthalterei-Erlaß vom 27. December 1877, Z. 27.905, womit in Abänderung der Entscheidung der k. k. Bezirkshauptmannschaft in G. vom 3. October 1877, Z. 6298, die Beschwerde des J. R. wider den israelitischen Cultusvorstand in K., daß ihm dieser den Besuch des dortigen israelitischen Friedhofes an anderen als den jährlichen zwei allgemeinen Gräberbesuchstagen verwehre, zurückgewiesen wurde — unter Aufhebung der angefochtenen Statthalterei-Entscheidung Folge zu geben und die in dieser Sache ergangene Entscheidung der ersten administrativen Instanz herzustellen befunden

Hiezu bestimmte das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht die Erwägung, daß auch ein confessioneller Friedhof als Ort der Leichenbestattung vor Allem eine öffentliche und nur insofern eine Cultusanstalt ist, als sich die betreffende Gemeinde durch dessen Errichtung die Beobachtung der bezüglich der Beerdigung bestehenden Gebräuche und Vorschriften ihres Cultus sichert und daß keiner Cultusgemeinde zusteht, rücksichtlich eines solchen Friedhofes Anordnungen zu treffen, welche dem öffentlichen Charakter desselben widersprechen. Auch die confessionellen Friedhöfe sind vor Allem Beerdigungsplätze und muß daher den überlebenden Angehörigen der Verstorbenen der pietätmäßige Besuch der Gräber unbedingt gestattet sein. Einer Cultusgemeinde steht allenfalls zu, die Besuchstunden nach Maßgabe der besonderen Ortsverhältnisse in einer allgemein verbindlichen Weise zu regeln, keineswegs aber kann sie Bestimmungen treffen, welche entweder bestimmte Personen oder überhaupt den möglichst freien Besuch ausschließen. W.

Betrug nach § 201, lit. e St. G. durch Verhehlung und Zueignung von bei Uebungen der Artillerie verschossener Munition.

Mit dem Urtheile des k. k. Krakauer Landesgerichtes vom 28. Juni 1876, Z. 13.486, wurde J. S. des Verbrechens der Theilnehmung am Diebstahle nach §§ 185 und 186, lit. b St. G. schuldig erklärt, begangen dadurch, daß dieselbe die während der Artillerie-Schießübung zu Tynecz verschossenen und auf den benachbarten Feldern von den Landleuten der Umgegend ohne Einwilligung der Militärbehörde um eigenen Vortheils willen aufgesammelten Projectile im Werthe von über 25 fl. mit dem Bewußtsein, daß solche vom Diebstahle herrühren, an sich gebracht hat.

Gegen dieses Urtheil brachte die Angeklagte die Nichtigkeitsbeschwerde auf Grund des § 281, Z. 9, lit. a und Z. 10 St. P. O. ein und machte darin geltend, daß einerseits die verschossenen Prajectile als verlassene, im Sinne des § 386 a. b. G. B. der allgemeinen Zueignung unterliegende Sachen anzusehen sind, daher die Besitzerwerbung, beziehungsweise das Ansichbringen derselben eine zur Zuständigkeit der Gerichte gehörige strafbare Handlung nicht begründen könne und daß andererseits mit Rücksicht auf die thatsächlichen Feststellungen des ersten Richters das gesetzliche Merkmal des Besitzes auf Seite des Militärärars rechtsirrthümlich angenommen und deshalb die der Entscheidung zu Grunde liegende That nur durch unrichtige Gesetzesauslegung der Strafbestimmung des § 185 St. G. B. unterzogen wurde.

Bei der öffentlichen Verhandlung, welche hierüber vor dem k. k. Cassationshofe unter dem Vorsitze des Senatspräsidenten Freiherrn v. Wittmann am 1. Juni 1878 abgehalten wurde, äußerte sich der Generaladvocat Ritter von Simonowicz im Wesentlichen wie folgt: Die That, deren die Angeklagte nach den Feststellungen des Erkenntnißgerichtes schuldig befunden ward, besteht darin, daß J. S. die bei Artillerie-Schießübungen verschossenen, von den Landleuten der Umgegend ohne Einwilligung der Militärbehörde aufgesammelten Geschoße im Gesammtwerthe von über 25 fl. mit dem Bewußtsein ihrer Provenienz an sich gebracht hat. Die Qualification dieser That als Diebstahlstheilnehmung wäre nur dann gerechtfertigt, wenn das Militärärar als Besitzer der besagten Projectile angesehen werden könnte, indem nur unter dieser Voraussetzung das eigenmächtige Auffsammeln und Wegtragen derselben ein diebisches Entziehen und folgerichtig das mittelbare Ansichbringen solcher Projectile den Thatbestand der Diebstahlstheilnehmung begründen würde. In der Doctrin und Spruchpraxis besteht nun kein Zweifel darüber, daß der Besitz im strafrechtlichen Sinne als Delictsmerkmal des Diebstahls nicht nach den Bestimmungen des Civilrechtes aufzufassen, sondern daß darunter lediglich jenes factische Verhältniß zu verstehen ist, vermöge dessen Jemand in der Lage sich befindet, über eine Sache ausschließlich zu verfügen. Eine unausgesetzte und fortwährende physische Einwirkung auf die Sache kann selbstverständlich diesfalls nicht gefordert werden, wohl aber die Möglichkeit, jene Verfügungsgewalt beliebig und derzeit zu reproduciren. Wird daher die Sache, ohne daß sie in die Detention eines Dritten gelangt, der Machtsphäre ihres bisherigen Detentors in der Art entrückt, daß die Verfügungsgewalt über dieselbe ohne Hinzutritt einer von dem Willen der Person unabhängigen Thatsache nicht fortgesetzt werden kann, dann liegt die Möglichkeit der beliebigen Verfügung über die Sache nicht mehr in der Hand der Person; die Sache ist ihr abhanden gekommen und es kann somit bis zur Wiedererlangung der Verfügungsgewalt von dem den strafrechtlichen Begriff des Besitzes beinhaltenden Herrschaftsverhältnisse wohl nicht die Rede sein. Die Hoffnung. die abhanden gekommene Sache wieder zu erlangen, ein Moment, welchem der erste Richter bei Construirung des Merkmals des Besitzes im gegebenen Falle ein besonderes Gewicht beigemessen hat, kann hier nicht in Anschlag gebracht werden, weil es sich hiebei nur um das factische Verhältniß (corpus), nicht aber um den zufolge civilrechtlicher Bestimmungen (§§ 349 und 352 a. b. G. B.)

die Fortdauer des Besitzes bedingenden Willen der Person (animus) handeln kann. Diesen Ausführungen zufolge dürfte die Fortdauer der physischen Verfügungsgewalt über die bei Schießübungen verschossene Militärmunition — den Fall des Auffangens derselben durch die zu diesem Zwecke bestehenden Vorrichtungen (Kugelfänge) abgesehen — nicht anzunehmen sein. Am allerwenigsten wäre eine solche Annahme bei den in nicht umschlossenen Räumen stattfindenden Artillerie-Schießübungen gerechtfertigt. Wenn auch die hiebei verschossenen Projectile von Seite des Militärs nachträglich aufgesucht und aufgesammelt werden, so ist doch offenbar, daß die Wiedererlangung derselben nicht durch den Willen der Suchenden, sondern durch ein von diesem Willen unabhängiges Ereigniß, weil durch den problematischen Erfolg der Auffsuchung bedingt ist. Sobald und insolange dieser Erfolg nicht eintritt, muß das Geschoß als eine der Verfügungsgewalt des Militärärars entzogene, als eine abhanden gekommene, d. i. verlorene Sache angesehen werden, die zwar gefunden, keineswegs aber diebisch enttragen werden kann. Daß übrigens auch das Militärärar sein Verhältniß zu den bei Artillerie-Schießübungen verschossenen Projectilen in dem eben erwähnten Sinne aufgefaßt hat, ergibt sich aus den einschlägigen Bestimmungen der für diese Schießübungen erflossenen Instructionsvorschrift. Der § 18 dieser Vorschrift besagt, „daß die an jedem Tage verschossenen blind adjustirten, sowie die blind gegangenen, scharf adjustirten Geschoße unter der Leitung eines Officiers aufzusuchen sind und daß den Findern ohne Unterschied, ob dieselben der zur Auffsuchung beorderten Militärmannschaft oder dem Civilstande angehören, für jedes aufgefundene Geschoß die in der Beilage Nr. 24 dieser Vorschrift in vorhinein bestimmte Vergütung auszubezahlen sei". Die Vergütungsbeträge sind für alle Arten der Geschoße im Verhältnisse zu deren Kostenpreise tarifirt, stellen sich demnach nicht als Entlohnung der Auffsuchungsarbeit, sondern als eine nach dem Werthe des Objectes berechnete, dem Finder in Aussicht gestellte Prämie, d. i. als Finderlohn dar. Angesichts dieser das in Frage stehende Verhältniß genügend kennzeichnenden Bestimmung der Instructionsvorschrift läßt sich füglich nicht behaupten, daß die verschossenen Projectile als verlassene, der allgemeinen Zueignung unterliegende Sachen anzusehen seien, aber andererseits dürfte ebensowenig das Vorhandensein des Besitzes im strafrechtlichen Sinne auf Seite des Militärärars diesbezüglich vertreten werden können. Insofern nun das eben erwähnte gesetzliche Merkmal von dem Erkenntnißrichter als vorhanden angenommen und die der Entscheidung zu Grunde gelegte That als Diebstahlstheilnehmung qualificirt wurde, erscheint dieselbe durch unrichtige Gesetzesauslegung einem Strafgesetze unterzogen, welches darauf keine Anwendung findet. Die der Entscheidung zu Grunde gelegte That würde, richtiger aufgefaßt, den Thatbestand des im § 201, lit. c St. G. vorgezeichneten Verbrechens des Betruges begründen, da einerseits nach den erstrichterlichen Feststellungen nicht blos die Ansichbringung der besagten Geschoße durch die Angeklagte, sondern auch der Umstand als erwiesen angenommen wurde, daß dieselbe behufs Weiterverhandlung dieser Geschoße zweckentsprechende Anstalten getroffen und die Geschoße geflissentlich verhehlt habe und da andererseits nach der constanten Rechtssprechung des h. Cassationshofes die geflissentliche Verhehlung des Fundes nicht blos der unmittelbare Finder, sondern auch Derjenige, der gefundene Sachen mit dem Bewußtsein ihrer Provenienz an sich bringt, im Sinne des erwähnten Paragraphes strafrechtlich zu verantworten hat. Nach dem Dafürhalten der Generalprocuratur wäre demnach der gegenwärtigen aus dem Titel der §§ 281, Z. 9, lit. a und Z. 10 St. P. O. eingebrachten Nichtigkeitsbeschwerde Folge zu geben und die Angeklagte unter Freisprechung von der Anklage wegen Verbrechens der Diebstahlstheilnehmung des Verbrechens des Betruges in Gemäßheit des § 201, lit. c St. G. B. schuldig zu erklären.

Der k. k. Cassationshof hat mit Entscheidung vom 1. Juni 1878 Z. 13.879, zu Recht erkannt: Der Nichtigkeitsbeschwerde der Angeklagten werde zum Theile dahin stattgegeben, daß das Urtheil in dem Absatze, worin dieselbe des Verbrechens der Diebstahlstheilnehmung nach §§ 185 und 186, lit. b St. G. B. schuldig erkannt wurde, aufgehoben und die Angeklagte auf Grund der Feststellungen des Gerichtshofes nach §§ 197 und 201, lit. c St. G. B. des Verbrechens des Betruges schuldig erkannt wird. — Gründe:

Der Gerichtshof hat die Angeklagte des Verbrechens der Diebstahlstheilnehmung nach §§ 185 und 186, lit. b St. G. B. schuldig erkannt, begangen dadurch, daß sie im Jahre 1876 während der Schießübungen der k. k. Artillerie bei Tynecz die abgefeuerten Kanonengeschoße, welche die Tyneczer Landleute zu ihrem Vortheile ohne Einwilligung der k. k. Militärbehörde aufgeklaubt haben, wissentlich, daß dieselben von einem Diebstahle herrühren, im Gesammtwerthe von über 25 fl. an sich gebracht habe. Dagegen wird in der Nichtigkeitsbeschwerde der Angeklagten der Nichtigkeitsgrund des § 281, Z. 9 und 10 St. P. O. angerufen und behauptet . . ., daß beim Abgange des Merkmales des Besitzes von Seite des k. k. Militärärars von einem Diebstahle nach § 171 St. G. B. und somit auch von einer Diebstahlstheilnehmung nach §§ 185 und 186 St. G. B. keine Rede sein könne, somit das Strafgesetz auf den vorliegenden Fall unrichtig angewendet wurde. In dieser letzteren Hinsicht erscheint die Nichtigkeitsbeschwerde ganz gegründet, indem mit Rücksicht auf die Feststellungen des Erkenntnißrichters der Besitz im strafrechtlichen Sinne nicht vorhanden ist, welcher nicht im Sinne des Civilrechtes, sondern nur als ein Verhältniß der Sache zu dem Eigenthümer aufzufassen ist, wonach dieser beliebig über die Sache verfügen könnte. Durch das Abfeuern der Geschoße ist jedoch ein derartiges Verhältniß aufgehoben worden und zur Wiederherstellung desselben muß ein Act vorangehen, welcher bei dem Umstande, als das Projectil über den ausgesteckten Schießübungsrayon hinausgeschleudert werden konnte, auch resultatlos bleiben kann. Nicht das Auffsammeln, sondern nur das Verhehlen und Aneignen solcher Projectile ist verboten, und da die Militärverwaltung durch das Abfeuern zwar den Besitz derselben verloren, aber sich des Eigenthumsrechtes darauf nicht begeben, vielmehr nach der diesfälligen Instruction dem redlichen Finder den Finderlohn auszuzahlen hat: so liegen mit Rücksicht auf die obigen Feststellungen alle Merkmale des Verbrechens des Betruges nach §§ 197, 200 und 201, lit c St. G. B. vor und daher mußte bei offenbar unrichtiger Anwendung der §§ 171 und 185 St. G. B. der Schuldspruch als nichtig behoben und die Angeklagte auf Grund der obigen richterlichen Feststellungen des Verbrechens des Betruges durch Ansichbringung eines Fundes nach den obigen Gesetzesstellen gemäß § 288, Abs. 3 St. P. O. schuldig erkannt werden. . . .

Personalien.

Seine Majestät haben dem im Ministerium des Außern in Verwendung stehenden Dr. Conrad Ritter v. Zdekauer den Titel und Charakter eines Hof- und Ministerialconcipisten zweiter Kategorie verliehen.

Seine Majestät haben den bei dem k. und k. Generalconsulate in Smyrna mit Titel und Charakter eines Viceconsuls bekleideten Consulareleven Victor Grafen Folliot de Crenneville zum wirklichen Viceconsul daselbst ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanz-Obercommissär David Koller zum Finanzsecretär und den Finanzcommissär Adalbert Hampejs zum Finanz-Obercommissär der Klagenfurter Finanzdirection ernannt.

Der Finanzminister hat dem mit Titel und Charakter eines Oberrechnungsrathes bekleideten Rechnungsrathe Ferdinand Angermeier eine systemisirte Oberrechnungsrathsstelle beim k. k. Finanzministerium verliehen.

Erledigungen.

Rechnungsofficialsstelle in der zehnten Rangsclasse bei der k. k. Bergdirection in Pribram, bis Ende April. (Amtsbl. Nr. 76.)

Commissärsstelle bei der k. k. Telegraphen-Direction in Lemberg in der neunten Rangsclasse, bis 24. April. (Amtsbl. Nr. 77.)

Conceptspracticantenstelle bei der k. k. Polizeidirection in Triest mit 500 fl. Adjutum jährlich, bis 1. Mai. (Amtsbl. Nr. 79.)

Hierzu als Beilage: Bogen 5 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.